

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG § 80, §§ 81 ff.; ZPO § 256; BetrVG 1972 § 37
 Abs. 2 und Abs. 6

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 128/74

Beschluß des BAG vom 10. Mai 1977

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 128/74

8 Ta BV 42/74 Hamm

Verkündet am
10. Mai 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. Mai 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Lohauß und Kehrmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Oktober 1974 - 8 Ta BV 42/74 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die noch gestellten Anträge unzulässig sind.

V o n R e c h t s w e g e n !

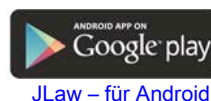
G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin betreibt ein Chemiefaserwerk. Der Betriebsrat, der Antragsgegner, besteht aus 15 Mitgliedern. Er beschloß, das Betriebsratsmitglied R zur Teilnahme an der Schulungsveranstaltung der IG Chemie-Papier-Keramik über "Menschengerechte Gestaltung der Arbeit" vom 24. bis 26. April 1974 in B zu entsenden. Den Beschluß teilte er der Antragstellerin mit. Diese widersprach der Teilnahme; sie vertrat die Ansicht, der Lehrgang vermittele keine für die Betriebsrattätigkeit notwendigen Kenntnisse. Ihr Vorschlag, einen Lehrgang mit entsprechender Themenstellung auf betrieblicher Ebene zu veranstalten und hierzu auch den Referenten der gewerkschaftlichen Tagung hinzuzuziehen, wurde vom Betriebsrat abgelehnt, weil der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

3. die weiteren Betriebsratsmitglieder

- a) Gisela Braun, Bönen, Bahnhofstraße 169,
- b) Dieter Grefer, Rhynern, Buchenstraße 8,
- c) Lothar Grefer, Uentrop, Hülshoffstraße 35,
- d) Wilhelm Kampmann, Rhynern, Gartenstraße 6,
- e) Heinz Wilh. Vogler, Uentrop-Werries, Buchenstraße 1,
- f) P.-Heinz Zebrowski, Rheda-Wiedenbrück, Bielefelder
Straße 40 a

Antragsgegner, Beschwerdegegner und
Rechtsbeschwerdegegner,

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung
vom 10. Mai 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als
Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehren-
amtlichen Richter Dr. Lohauß und Kehrman beschossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm
vom 24. Oktober 1974 -8 Ta BV 42/74 - wird mit
der Maßgabe zurückgewiesen, daß die noch ge-
stellten Anträge unzulässig sind.

V o n R e c h t s w e g e n !

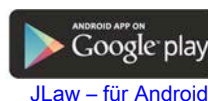
G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin betreibt ein Chemiefaserwerk. Der Be-
triebsrat, der Antragsgegner, besteht aus 15 Mitgliedern. Er be-
schloß, das Betriebsratsmitglied R zur Teilnahme an der
Schulungsveranstaltung der IG Chemie-Papier-Keramik über
"Menschengerechte Gestaltung der Arbeit" vom 24. bis 26. April
1974 in B zu entsenden. Den Beschluß teilte er der Antrag-
stellerin mit. Diese widersprach der Teilnahme; sie vertrat die
Ansicht, der Lehrgang vermittele keine für die Betriebsratstätig-
keit notwendigen Kenntnisse. Ihr Vorschlag, einen Lehrgang mit
entsprechender Themenstellung auf betrieblicher Ebene zu veran-
stalten und hierzu auch den Referenten der gewerkschaftlichen
Tagung hinzuzuziehen, wurde vom Betriebsrat abgelehnt, weil der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

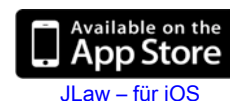
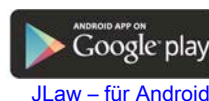


Referent nicht kurzfristig für eine betriebliche Veranstaltung zur Verfügung stand. Der Antragsgegner blieb bei seinem Beschluß, das Betriebsratsmitglied an der Schulungsveranstaltung teilnehmen zu lassen. Daraufhin leitete die Antragstellerin zwei Tage vor Beginn der Schulung das vorliegende Verfahren ein. Trotz des anhängigen Verfahrens besuchte das Betriebsratsmitglied die Schulungsveranstaltung.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, daß die Teilnahme des Beteiligten R an der Schulung nicht erforderlich gewesen sei, er habe bereits an einer einschlägigen Tagesveranstaltung teilgenommen. Darüber hinaus habe ein anderes Betriebsratsmitglied einen einschlägigen Wochenkursus besucht. Schließlich habe die Schulung keine für die Betriebsrats Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Sie macht weiter geltend, der Betriebsrat sei nicht berechtigt, Betriebsratsmitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu entsenden, wenn die Frage der Erforderlichkeit der Schulung Gegenstand eines bereits eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens sei. Werden die Erforderlichkeit der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung vom Arbeitgeber bestritten und hierüber ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, dann dürften Betriebsratsmitglieder eine solche Schulungs- und Bildungsveranstaltung nicht besuchen.

Die Antragstellerin hat beantragt:

1. festzustellen, daß die von der IG Chemie-Papier-Keramik im Europainstitut für politische Bildung in B vom 24. - 26. April 1974 vorgesehene Schulungsveranstaltung "Menschengerechte Gestaltung der Arbeit" keine für die Betriebsrats Tätigkeit des Herrn M. R notwendigen Kenntnisse vermittelte,
2. dem Antragsgegner zu untersagen, Betriebsratsmitglieder zur Teilnahme an einer Schulungs- oder Bildungsveranstaltung unter Berufung auf § 37 VI BetrVG ohne entsprechende richterliche Anordnung zu entsenden, wenn die Antragstellerin die Erforderlichkeit der Teilnahme bestritten und hierüber ein gerichtliches Verfahren eingeleitet habe,



- 4 -

3. den Mitgliedern des Antragsgegners zu untersagen, ohne richterliche Anordnung an einer Schulungs- oder Bildungsveranstaltung unter Berufung auf § 37 VI BetrVG teilzunehmen, wenn die Antragstellerin die Erforderlichkeit der Teilnahme bestritten und hierüber ein gerichtliches Verfahren eingeleitet habe.

Der Antragsgegner und dessen einzelne Mitglieder haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie sind der Ansicht, das Verfahrensbegehren sei unzulässig und sie vertreten die Auffassung, daß das zur Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung entsandte Betriebsratsmitglied in Grenzfällen durch den zugrunde liegenden Betriebsratsbeschluß gedeckt sei. Dem Arbeitgeber sei es, wenn er die Teilnahme des Betriebsratsmitglieds an einer Schulung nicht für erforderlich halte, unbenommen, eine gerichtliche Entscheidung im Eilverfahren herbeizuführen und auf diese Weise auf eine vorläufige Klärung hinzuwirken.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens hat sie sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereiterklärt, den Lohnausfall sowie die Kosten der Schulung zu tragen und eine im Zusammenhang mit der Teilnahme des Beteiligten R ausgesprochene Abmahnung zurückzunehmen. Das Landesarbeitsgericht hat daraufhin auf Anregung der Beteiligten unter Aufhebung des Beschlusses des Arbeitsgerichts das Verfahren insoweit für erledigt erklärt, im übrigen die Anträge zurückgewiesen.

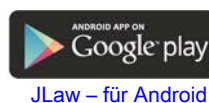
Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihre Anträge, soweit sie noch Gegenstand des Verfahrens sind, weiter, während der Antragsgegner und dessen Mitglieder um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Die noch in Streit befindlichen Verfahrensanträge sind mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1. Nach der Begründung für die noch zur Entscheidung anstehenden Anträge begehrt die Antragstellerin mit ihren Anträgen die Feststellung, daß der Betriebsrat und auch dessen Mitglieder im Verhältnis zum Arbeitgeber verpflichtet sind, von der Entsendung eines Betriebsratsmitglieds zu einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung einstweilen abzusehen und die Betriebsratsmitglieder nicht berechtigt sind, solche Schulungsveranstaltungen zu besuchen, wenn der Arbeitgeber die Erforderlichkeit der Schulungsteilnahme verneint und zur Klärung dieser Frage das Arbeitsgericht angerufen hat. Das Landesarbeitsgericht hat das auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren erforderliche Rechtsschutzinteresse für die von der Antragstellerin mit ihren Anträgen begehrte Feststellung bejaht. Wenn die Antragstellerin auch in jedem einzelnen einschlägigen Fall, in dem sie eine vom Betriebsrat für notwendig erachtete Schulungsteilnahme aus dem Gesichtspunkt der mangelnden Erforderlichkeit im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG abwenden wolle, eine entsprechende einstweilige Verfügung beim Arbeitsgericht beantragen könne, so komme einer Entscheidung wie sie vorliegend erbeten worden sei, doch eine wesentlich weitergehende und die Befugnisse der Betriebspartner generell gegeneinander abgrenzende Bedeutung zu. Das müsse zur Bejahung des Rechtsschutzinteresses ausreichen.

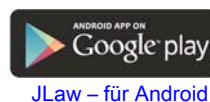
2. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht beizutreten. Wenn auch nach der ständigen Rechtsprechung des Senats das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren als Verfahren besonderer Art hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses nicht den strengen Anforderungen des Zivilprozeßrechts (§ 256 ZPO) unterliegt, sondern bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses eine gewisse Großzügigkeit geboten ist (BAG 3, 288 [292 ff.] = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; BAG 14, 164 [167] = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG Entlohnung), so kann mit der gegebenen Begründung das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der begehrten Feststellung nicht zugebilligt werden. Auch im Beschlußverfahren erfordert das Rechtsschutzinteresse, daß dem zur Ent-

- 6 -



scheidung gestellten Sachverhalt ein konkreter Vorgang im betrieblichen Geschehen zugrunde liegt oder zumindest ein entsprechendes Geschehen jederzeit wieder eintreten kann. Ohne einen solchen konkreten Bezugspunkt kann das Gericht eine abschließende Entscheidung über die begehrte Feststellung nicht treffen. Eine solche Entscheidung wäre eine rechtsgutachtliche Stellungnahme des Gerichts. Die Arbeitsgerichte sind aber, wie der Senat mehrfach entschieden hat, nicht dazu da, für die Beteiligten abstrakte Rechtsfragen zu beantworten oder ohne Zusammenhang mit dem tatsächlichen Geschehen ein Rechtsgutachten zu erstellen (so BAG 3, 288 [295 f.] = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; BAG 16, 8 [11/ 12] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG; BAG AP Nr. 2 und Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953).

3. Eine solche rechtsverbindliche gutachtliche Entscheidung durch das Gericht verlangt die Antragstellerin aber mit ihren Anträgen. Sie gehen in ihrer allgemeinen Fassung über die zwischen den Beteiligten über die Erforderlichkeit der umstrittenen Schulungsveranstaltung entstandenen Meinungsverschiedenheiten hinaus. Aus ihnen ist nicht zu entnehmen, auf welchen konkreten Sachvorgang sie sich zukünftig beziehen. Auf den dem früheren Antrag zu 1) zugrunde liegenden Sachverhalt können die Anträge nicht gestützt werden. Dieser ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Mit ihrer in der mündlichen Anhörung vor dem Beschwerdegericht abgegebenen Erklärung der Antragstellerin, die durch die Teilnahme des Betriebsratsmitglieds entstandenen Kosten und seinen Verdienstaussfall zu zahlen, hat diese die Erforderlichkeit der konkreten Schulung anerkannt. Ihr Vorbehalt, die Zahlung erfolge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, ist als Motiv der abgegebenen Erklärung zu werten und hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die von ihr ausgesprochene Anerkennung der Schulungsveranstaltung. Mit der durch den rechtskräftigen Beschluß des Landesarbeitsgerichts erfolgten Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses und der ausgesprochenen Erledigterklärung des Verfahrens hinsichtlich des Antrages zu 1) ist zugleich der diesem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt fortgefallen. Damit



- 7 -

hat sich die Antragstellerin selbst der Möglichkeit begeben, anhand eines konkreten Vorganges die in den Anträgen zu 2) und 3) enthaltenen Rechtsfragen zu klären. Da ein konkreter betrieblicher Vorgang, auf den sich die Anträge stützen könnten, nicht gegeben und auch nicht konkret vorstellbar und wahrscheinlich ist, war die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die noch gestellten Anträge unzulässig sind.

gez.: Dr. Auffarth Bichler Wendel

Dr. Lohauß Karl Kehrmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)